

Teilnahmebedingungen

Zulassung

Zugelassen werden Anbieter, Institutionen und Gruppen, künftig A genannt, die Waren und Dienstleistungen zeigen, bzw. Themen ansprechen, die im Bezug zur Verbesserung, Bewahrung oder Stabilisierung der Umwelt stehen und dem "Markt für grüne Produkte und Ideen" zuzuordnen sind. Angebotene Lebensmittel dürfen nur aus ökologischem Landbau stammen.

Die Ausstellungsgegenstände sind bei der Anmeldung genau aufzuführen. Dem Veranstalter, nachstehend V genannt, ist deren Umweltverträglichkeit nach Aufforderung nachzuweisen. Der V kann die Zulassung insgesamt verweigern oder einzelne Gegenstände von der Zulassung ausnehmen, wenn die genannten Bedingungen nicht erfüllt sind. Stellt sich erst nach Beginn der Veranstaltung heraus, dass die Bedingungen nicht eingehalten werden, kann der Stand geschlossen werden, bzw. können einzelne Artikel vom Stand entfernt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der vollen Standgebühr wird dadurch nicht berührt. Ein A kann auch abgelehnt werden, wenn genügend gleichartige A bereits gemeldet sind. Die Anmeldung stellt grundsätzlich lediglich einen Antrag auf Abschluss eines Vertrages dar, der erst mit der Zulassung des A, bzw. Zusendung der Rechnung an den A geschlossen wird. Parteien und parteiähnliche Gruppierungen sind grundsätzlich nicht zugelassen.

Gemeinschaftsstände/Unteraussteller

Jeder beteiligte A, auch Unteraussteller, muss sich mit einem eigenen Anmeldeformular anmelden und bedarf einer Zulassung durch den V.

Stornierung der Anmeldung und verspäteter Aufbau

Storniert ein A seine Anmeldung 6 Wochen vor der Veranstaltung ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EURO 50,- zuzügl. MwSt. zu zahlen. Erfolgt die Stornierung weniger als 6 Wochen vorher bleibt die Mietgebühr in voller Höhe zur Zahlung fällig. Bei Aufbau später als 4 Stunden vor Aufbauende muss dem V Mitteilung gemacht werden. Stände, die bis 20 Uhr des letzten Aufbautages nicht erkennbar belegt sind, können sonst vom V anderweitig vergeben werden.

Werbung durch die Aussteller

darf nur im Umfeld von 2 Metern vom gemieteten Stand für die angemeldeten Angebote erfolgen.

Flugzettelwerbung in und vor dem Ausstellungs-gelände ist verboten. Bild /Tondarbietungen und propagandistische Aktionen sind vom V gesondert zu genehmigen.

Platzzuteilung

erfolgt durch den V unter möglicher Berücksichtigung der geäußerten Wünsche. Änderungen können auch nach der Standzuteilung noch durch den V erfolgen.

Standmiete

Nach der Zulassung des A durch den V wird die Standmiete zuzüglich gesetzlichen MwSt. fällig. Der A erhält eine Rechnung. Ohne vollständige Bezahlung kann kein Aufbau erfolgen und werden keine Ausstellerausweise ausgegeben.

Der A ist verpflichtet, geltende Zahlungsnachweise zum Aufbau mitzubringen. Zur Absicherung für alle nichterfüllten Verpflichtungen des A kann der V ein Pfandrecht an den vom A eingebrachten Ausrüstungs- und Messegütern geltend machen. § 560, Satz 2 BGB wird nicht angewandt. Leistete der A fällige Beträge trotz Mahnung nicht, so ist der V berechtigt, zurückbehaltene Gegenstände nach schriftlicher Ankündigung mit Frist von einer Woche freihändig zu verkaufen. Für Beschädigung oder Verlust haftet der V nicht.

Müll und Spüldienst

Es sind Mehrwegverpackungen zu verwenden, Kartonagen und Teppichböden sind nach der Messe wieder mitzunehmen. Wegwerfgeschirr und Besteck ist verboten. Bei einer zentralen Spülstation kann gegen Gebühr gespült werden.

Haftung

Der V haftet dem A für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit während der Öffnungszeiten durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen entstehen. Für die Versicherung des Standes und der ausgestellten Artikel gegen Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte muss der A selber Sorge tragen. Es wird empfohlen, täglich bei Ausstellungsschluss Gegenstände abzudecken bzw. unter den Tischen zu platzieren.

Der A darf nur VDE-zugelassene Elektrogeräte- und Kabel verwenden. Verwendete Kabeltrommeln sind vollständig abzurollen. Für Schäden aus mangelhaften Elektroanwendungen haftet der Nutzer.

Gesetzliche Vorschriften

sind einzuhalten. Der Stand muss die volle Anschrift des A tragen, alle Waren müssen mit Preisen versehen sein. Es sind die Bestimmungen des Jugendarbeits-schutz- und des Mutterschutzgesetzes einzuhalten. Für Feiertagsarbeit ist entsprechende Freizeit zu gewähren. Darüber ist ein Verzeichnis zu führen, das auf Verlangen vorgewiesen werden muss.

Imbissanbieter

Es gelten gesonderte Bedingungen und Gebühren!

Gerichtsstand

Wenn's nicht anders geht, ist für beide Teile Nürnberg

Öffnungszeiten

Samstag und Sonntag jeweils von 10 bis 18 Uhr.

Veranstalter

Hubert Rottner Defet

Asbacherstr.60 90449 Nürnberg Tel. 911-32366700

Fax: 0911-32366699 mobil: 0171-7548039

email: gruenelust@t-online.de

Internet: www.fruehjahrlust.de